**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren der Stadt Treffurt vom 01. Februar 2022**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S.229, 254, erlässt die Stadt Treffurt als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:


§ 1 Zweckbestimmung
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Verunreinigungen
§ 5 Öffentliche Gewässer, Wasserbecken, Brunnen u. ä.
§ 6 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll
§ 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
§ 8 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen
§ 9 Unbefugte Werbung
§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
§ 11 Offene Feuer im Freien
§ 12 Hausnummern
§ 13 Ruhestörender Lärm
§ 14 Anpflanzungen
§ 15 Leitungen
§ 16 Betreten und Befahren von Eisflächen
§ 17 Unerlaubtes Camping / Wildes Zelten
§ 18 Tierhaltung
§ 19 Bekämpfung verwilderter Tauben
§ 20 Ausnahmen
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Inkrafttreten / Geltungsdauer

## § 1
## Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Treffurt.

## § 2
## Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Treffurt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

## § 3
## Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radweg, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

1. öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und Friedhöfe,
2. Wander-, Park- und Promenadenwege,
3. Gewässer und deren Ufer,
4. Sport- und Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateplätze.

## § 4
## Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

1. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und bauliche Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschmieren oder zu besprühen.
2. Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen bzw. abzuspritzen.
3. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigte, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umweit- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Abflussrinne des Straßenkörpers einleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

## § 5
## Öffentliche Gewässer, Wasserbecken, Brunnen u. ä.

In öffentlichen Bereichen befindliche Seen, Teiche, Weiher, Wasserbecken und Brunnen, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde und andere Tiere darin baden zu lassen.

## § 6
## Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

## § 7
## Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Wasser-, Fernwärme-, Post und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## § 8
## Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen verboten:

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
2. Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
3. mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern, zu fahren oder diese unbefugt abzustellen,
3. Tiere, außer Blindenhunde, zu führen oder laufen zu lassen,
4. Genuss von alkoholischen Getränken.

## § 9
## Unbefugte Werbung

(1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen, anzubringen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
2. Waren und Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 10

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

§ 11

Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.

(2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann nur für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer wie Osterfeuer, Maifeuer, Johannisfeuer gewährt werden oder auf Antrag durch eine Ausnahmegenehmigung.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1 m auf Privatgrundstücken. Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zwecke der Abfallbeseitigung erfolgen, die Verbrennung von Pflanzenabfällen wie Baum- und Strauchschnitt ist ausgeschlossen.

(4) Jedes nach dieser Verordnung zugelassene Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(6) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## § 12
## Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungeberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Liegenschaftsamt der Stadt Treffurt zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Treffurt kann eine andere Art der Anbringung zulassen und anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfesten Materialien bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10cm hoch sein.

## § 13
## Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten) wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräume u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung gelten die dortigen Regelungen.[1]

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonders öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 14
## Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlage der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## § 15
## Leitungen

Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Regelungen bleiben unberührt.

---

[1] *Auszug § 7 32. BImSchV, Betrieb in Wohngebieten:*
*Rasenmäher und Rasentrimmer dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags (Mo-Sa)* ***nicht*** *in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr betrieben werden. Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler dürfen Werktags nur in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie 15:00 Uhr bis 17:00 betrieben werden.*

## § 16
## Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

## § 17
## Unerlaubtes Camping/Wildes Zelten

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken, sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten. Auch sonst ist in öffentlichen Anlagen das Übernachten untersagt.

## § 18
## Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen (ausgenommen Blindenhunde) mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Auf Straßen und öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine, Blindenhunde an einem Blindenhundegeschirr, geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

## § 19
## Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

## §20
## Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erlassen.

## § 21
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und bauliche Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten zu beklebt, bemalt, beschmiert oder besprüht;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abwässer und Baustoffe in die Abflussrinne des Straßenkörpers einleitet, einbringt oder zuleitet;
4. § 5 öffentliche Seen, Teiche, Weiher, Wasserbecken und Brunnen beschmutzt, verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in diese bringt, darin badet, wäscht oder Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
5. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter (Papierkörbe) zweckwidrig benutzt und Hausmüll einbringt;
6. § 6 Abs. 2 Abfallbehälter und Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände entnimmt oder verstreut, Sperrmüll nicht gefahrlos abstellt oder die Funktion von Versorgungsanlagen beeinträchtigt;
7. § 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
8. § 8 Abs. 1 Spielplätze und andere Einrichtungen für Kinderspiele zweckentfremdet benutzt;

9. § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 den Verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitnimmt; Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft; Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrräder - abstellt oder mit ihnen fährt, Tiere, außer Blindenhunden, führt oder laufen lässt, alkoholische Getränke genießt, zuwider handelt;
10. § 9 Abs. 1 Werbung betreibt, Waren oder Dienstleistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
11. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
12. § 11 Abs. 1 verbotene offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
13. §11 Abs. 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor dem Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
14. § 11 Abs. 5 verbotene offene Feuer anlegt, die
    1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
    2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
15. § 12 Abs. 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
16. § 13 Abs. 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
17. § 13 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
18. § 14 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
19. § 16 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
20. § 17 unerlaubt Wohnmobile zu Wohnzwecken oder unbefugt Zelte oder Wohnwagen außerhalb freigegebener Flächen aufstellt, in öffentlichen Anlagen übernachtet;
21. § 18 Abs. 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird;
22. § 18 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen lässt;
23. § 18 Abs. 3 Hunde auf Straßen und öffentlichen Anlagen, Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen nicht an der Leine führt; ausgenommen Blindenhunde,
24. § 18 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
25. § 18 Abs. 5 fremde oder herrenlose Katzen füttert;
26. § 19 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Stadtverwaltung Treffurt als Ordnungsbehörde.

§ 22
Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Treffurt, den 01. Februar 2022

Reinz
Bürgermeister